

Sonstige Fördermöglichkeiten

Sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend und Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildung umfaßt.

Dauer der Maßnahmen

Eintagesseminar (mind. 6 Stunden á 60 Min.)

Mehrtagesmaßnahmen bis zu 14 Tagen, pro Tag mind 6 Std.

Beantragung bzw. Anmeldung

Die Anmeldung einer Bildungsmaßnahme muss spätestens bis 15.04. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle der Bayerischen Sportjugend eingereicht sein.

Sollten solche Maßnahmen für den einen oder anderen Verein in Betracht kommen und sollten Sie noch genauere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen werden vom Pferdesportverband in regelmäßigen Abständen angeboten.

Zuschüsse für Jugendbildungsmaßnahmen

Die Bayerische Sportjugend ist die Verbandsjugend im BLSV. Sie wird untergliedert in die jeweiligen Bezirke. Sie ist zuständig für die Förderung und Weiterbildung von Jugendlichen sowie den Mitarbeitern in der Jugendarbeit (also Vereinsjugendwart oder Übungsleiter eines Vereins). Jeder Verein hat die Möglichkeit, Seminare abzuhalten. Diese müssen bei der Bayerischen Sportjugend-Bezirksstelle angemeldet und genehmigt werden.

Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit soll sein, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisation und andere freie Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, bei einer angemessenen Eigenleistung sachgerechte Bildungs- und Schulungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, kulturellen und sozialen Bereich. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. Jeder Bildungsmaßnahme muß eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird.

Förderungsvoraussetzungen

Jugendsbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Jugendbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist.

die Maßnahmen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen

die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 18 Jahre sind

die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 10 beträgt

die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 60 beträgt

je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent oder verantwortlicher Mitarbeiter zur Verfügung steht

die Maßnahmen innerhalb Bayerns stattfinden

Förderung ist nicht möglich bei

Konferenzen, Tagungen und Sitzungen

Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen